



SKJF Verein Schweizer Kinder- und Jugendchorförderung
Association Suisse pour la Promotion des Chœurs d'enfants et de jeunes
Associazione Svizzera per la Promozione di Cori giovanili e di bambini
Uniu Svizra per la Promoziun da Chors d'uffants e da juvenils

Verein Schweizer Kinder- und Jugendchorförderung

Statuten

1. ZWECK UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

Unter der Bezeichnung "Verein Schweizer Kinder- und Jugendchorförderung" (nachfolgend "Verein SKJF" genannt) besteht ein Verein im Sinn von ZGB Art. 60 ff. als juristische Person mit Sitz in Zürich. Der Verein SKJF verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2 Politische und konfessionelle Unabhängigkeit

Der Verein SKJF ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck des Vereins

Der Verein SKJF führt regelmässig das Schweizer Kinder- und Jugendchorfestival durch. Zudem fördert und bereichert er die Schweizer Kinder- und Jugendchorkultur, indem er die Schweizer Kinder- und Jugendchöre über die Sprachgrenzen hinweg vernetzt sowie weitere Projekte und Veranstaltungen durchführt wie Forum SKJF oder SingplausCH[®]. Der Verein SKJF fördert den Einbezug von Nachwuchskräften in allen Bereichen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins SKJF sind:

- a) Juristische Personen
(Chöre/Vereine, vereinsmässig organisierte Dachverbände, Firmen)
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften
(Städte/Kantone, Kirchen)
- c) Gönner
(Einzelpersonen)

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder sind die an der Vereinsgründung Beteiligten, sowie die später durch den Vorstand im Sinne von Art. 4 aufgenommenen Mitglieder.

Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt für die Gründungsmitglieder mit der Vereinsgründung, für die anderen Mitglieder mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der ordentliche Austritt erfolgt, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, auf Antrag des Vorstandes nach vorgängiger Anhörung ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Art. 8 Kein Anspruch ausscheidender Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. ORGANE

Art. 9 Bezeichnung

Die Organe des Vereins SKJF sind:

- die Generalversammlung
- die Parlamentsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission.

3.1 Generalversammlung

Art. 10 Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins SKJF.

Art. 11 Organisation

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- Delegierten der angeschlossenen juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- den Gönnern (Einzelmitgliedern),
- den Mitgliedern des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden nicht zum Delegiertenkontingent der Körperschaft, dem sie angehören, gezählt.

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr innerhalb des ersten Semesters einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es

- der Vorstand beschliesst
- ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Die ausserordentliche Generalversammlung muss innert Monatsfrist durchgeführt werden. Die Mitglieder sind in jedem Fall schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

Es darf nur über die traktandierten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 13 Kompetenzen

Die Generalversammlung beschliesst über:

- den Erlass und die Revision der Statuten
- die Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission
- das Jahresbudget und die Jahresrechnung des Vereins SKJF
- die Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die weiteren angekündigten Traktanden.

Die Generalversammlung wählt:

- den Vorstand
- die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 14 Antragsrecht

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung zu stellen. Die Anträge müssen bis 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten eingereicht werden. Der Vorstand hat die entsprechenden Geschäfte an der nächsten Generalversammlung zu traktandieren.

3.2 Parlamentsversammlung

Art. 15 Organisation

Die Parlamentsversammlung setzt sich zusammen aus:

- allen an der Parlamentsversammlung anwesenden Personen
- den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes.

Art. 16 Einberufung

Die Parlamentsversammlung wird vom Vorstand alle zwei Jahre anlässlich des Forums SKJF einberufen. Eingeladen werden alle in der Adresdatenbank des Vereins SKJF erfassten Personen und Institutionen. Die Parlamentsversammlung findet am ersten Samstag im März des Folgejahres eines Festivaljahres statt.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Die Parlamentsversammlung hat die Funktion eines Think Tanks. Sie dient der Besprechung und Beratung anstehender Fragen und liefert kreative Ideen, Anregungen und Denkanstösse für die Weiterentwicklung des Vereins SKJF. Die Parlamentsversammlung hat beratende Stimme in allen behandelten Themen.

3.3 Der Vorstand

Art. 18 Organisation

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Verlängerung der Amtsdauer ist möglich.

Die Präsidentin oder der Präsident des Organisationskomitees (OK-Präsidium) sowie der Musikkommission haben im Vorstand Einsitz mit beratender Stimme.

Der Vorstand wirkt initiiierend, motivierend und unterstützend für die Realisierung und Organisation von Festivals, Projekten und Anlässen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand wird durch die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können von der Vereinspräsidentin oder vom Vereinspräsidenten verlangen, dass der Vorstand innert Monatsfrist einberufen wird.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins SKJF. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind, insbesondere

- den Erlass und die Revision von Reglementen, die der Umsetzung des Vereinszweckes dienen.
- die Unterstützung und Überprüfung von Organisation und Geschäftsführung von Anlässen, für welche der Verein SKJF als Veranstalter verantwortlich ist.
- die Genehmigung des Budgets, der Rechnung sowie der Schlussberichte von Organisationskomitee und Musikkommission des Schweizer Kinder- und Jugendchorfestivals sowie anderer Projekte und Veranstaltungen, welche der Verein SKJF veranstaltet.
- die Information der Mitglieder des Vereins SKJF über die Aktivitäten des Vorstandes.

Der Vorstand sorgt dafür, dass der Überschuss aus Festivals, Projekten und anderen Aktivitäten in das Vermögen des Gönnervereins SKJF fliesst, welcher bezweckt, den Verein SKJF finanziell zu unterstützen.

Art. 21 Vertretung und Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein SKJF gegen aussen. Der Vorstand gibt sich ein Geschäftsreglement und regelt, wer für den Verein SKJF rechtsverbindlich zeichnet.

Art. 22 Berichterstattung

Der Vorstand berichtet den Mitgliedern mindestens einmal jährlich an der ordentlichen Generalversammlung über die Aktivitäten des Vereins SKJF.

Art. 23 Organisationskomitee und Musikkommission

Der Vorstand wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Organisationskomitees und der Musikkommission, welche die jeweiligen Festivals, Projekte und weiteren Anlässe vorbereiten und durchführen. Organisationskomitee und Musikkommission arbeiten gemäss separatem Reglement.

Der Vorstand delegiert ein Vorstandsmitglied in das Organisationskomitee. Die Mitglieder des Organisationskomitees und seiner Kommissionen müssen keiner der angeschlossenen Körperschaften angehören.

Art. 24 Kommissionen

Der Vorstand kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes. Die Obliegenheiten der Kommissionen werden durch besondere Reglemente geordnet, welche vom Vorstand zu erlassen sind.

3.4 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Funktion

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die vom Vorstand erstellte Rechnung des Vereins SKJF und der speziellen vom jeweiligen Organisationskomitee erstellten Abrechnungen von Festivals, Projekten und weiteren Anlässen.

Sie besteht aus zwei bis drei Mitgliedern und ist identisch mit der Rechnungsprüfungskommission des Gönnervereins SKJF.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar. Als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission wählbar ist, wer aufgrund seiner Eignung und Erfahrung dazu befähigt ist.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungen des Vereins SKJF, der Festivals, der Projekte und der weiteren Veranstaltungen.

Sie nimmt Einsicht in die Buchhaltung. Über ihre Feststellungen erstattet sie an der Generalversammlung Bericht. Sie stellt die Anträge auf die Entlastung des Vorstandes sowie der Organisationskomitees von Festivals oder weiteren Veranstaltungen.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

4. FINANZEN / HAFTUNG

Art. 27 Beschaffung von Finanzmitteln

Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden beschafft:

- durch Mitgliederbeiträge,
- durch Einnahmen aller Art aus der Durchführung von Festivals, Projekten und weiteren Veranstaltungen,
- durch Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Der Verein SKJF bemüht sich um die Erschliessung weiterer Mittel:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträge, Spenden, Naturalleistungen
- Erträge weiterer Aktionen zur Mittelbeschaffung (Sponsoring etc.).

Art. 28 Mitgliederbeiträge

Die angeschlossenen Körperschaften bezahlen Mitgliederbeiträge gemäss dem Beschluss der Generalversammlung.

Die Mitgliederbeiträge betragen maximal:

- a) Juristische Personen Fr. 100.–
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften Fr. 500.–
- c) Natürliche Personen Fr. 50.– Einzelmitglieder / Fr. 200.– Gönner

Art. 29 Haftung

Der Verein SKJF haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Mitglieder des Vereins SKJF und der angeschlossenen Körperschaften ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 30 Buchführung und Geschäftsjahr

Die Bücher des Vereins SKJF werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**Art. 31 Wahlen und Abstimmungen**

Es wird offen gewählt und abgestimmt. Sofern die Statuten bzw. die Anwesenden nichts anderes festsetzen, gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit trifft die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Art. 32 Amtsdauer

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Verlängerung der Amtsdauer ist möglich.

Werden Sitze im Vorstand oder in der Rechnungsprüfungskommission vakant, so erfolgt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Nachwahl.

Art. 33 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann der Generalversammlung beantragt werden:

- vom Vorstand
- von einem Fünftel der Mitglieder
- durch die Generalversammlung selbst.

Das Begehren auf Statutenrevision ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Beschliesst die Generalversammlung eine Statutenrevision, so ist zugleich darüber Beschluss zu fassen, ob die Statutenrevision an der ordentlichen Generalversammlung traktandiert werden soll, oder ob eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen ist.

Einer Statutenrevision haben zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zuzustimmen.

Art. 34 Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Die nach Auflösung des Vereins SKJF verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen jene vom 25.11.2010 und wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung am 30.10.2015 genehmigt.

Die Präsidentin:
Vreni Winzeler

Die Aktuarin:
Renate Leu

Die Statuten der Gründungsversammlung vom 7. März 2006 wurden revidiert:

- Generalversammlung 17.4.2007
- ao. Generalversammlung 1.11.2007
- Generalversammlung 26.03.2009
- Generalversammlung 18.03.2010
- ao. Generalversammlung 25.11.2010
- ao. Generalversammlung 30.10.2015